

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Sigmaringen  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses  
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

vom 08.04.2025

Az.: IV/41.3-2410664

**Bioenergie Schwochow GbR, Schwenninger Straße, 1, 72510 Stetten a. k. M. vertreten durch Herrn Jürgen Schwochow**

**Neuerrichtung und Betrieb einer Heizzentrale zur Nahwärmeversorgung in Stetten a. k. M., Gemarkung Stetten, Flurstück 5149.**

- Errichtung und Betrieb eines Holzkessels mit einer Feuerungswärmeleistung in Höhe von 1.721 kW

Für Vorhaben zur

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser, oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Heizwerk), durch den Einsatz von naturbelassenem Holz, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW (1,72 MW) i. V. m. Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 des UVPG

ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass nach § 1 Satz 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit der 4. BImSchV und der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit den Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten

Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche, erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben wurde eine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziff. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien festgestellt:

**- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

1. Hecken und Steinriegel südwestlich Gewann Bei der Tafel SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374249  
ca. 0,344 km entfernt
2. Hecken und Steinriegel südwestlich Gewann Bei der Tafel SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374249  
ca. 0,405 km entfernt
3. Hecken auf Steinriegel im Gewann Bei der Tafel SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374248  
ca. 0,396 km entfernt
4. Hecken auf Steinriegel im Gewann Bei der Tafel  
Biotopnummer: 178204374248  
ca. 0,445 km entfernt
5. Kleines Feldgehölz im Südosten des Standortübungsplatzes  
Biotopnummer: 178204379709  
ca. 0,832 km entfernt
6. Hecke im Südteil des Standortübungsplatzes  
Biotopnummer: 178204379711  
ca. 0,921 km entfernt
7. Hecke im Südteil des Standortübungsplatzes  
Biotopnummer: 178204379710  
ca. 0,976 km entfernt
8. Zwei Hecken am Ostrand des Standortübungsplatzes  
Biotopnummer: 178204379703  
ca. 0,764 km entfernt
9. Feldgehölze im Ostteil des Standortübungsplatzes  
Biotopnummer: 178204379702  
ca. 0,834 km entfernt
10. Magerrasen Gewann Mühlgasse SW Stetten a. k. M.  
Biotopnummer: 178204379768  
ca. 0,683 km entfernt
11. Feldhecke und Steinriegel nordöstlich im Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374529  
ca. 0,791 km entfernt
12. Hecken und Steinriegel im Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374250  
ca. 0,857 km entfernt
13. Hecken und Steinriegel im Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374250  
ca. 0,943 km entfernt
14. Feldgehölz und Hecken an Neidinger Straße nördlich Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374237  
ca. 0,834 km entfernt
15. Feldgehölz und Hecken an Neidinger Straße nördlich Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374237  
ca. 0,824 km entfernt

16. Feldgehölz und Hecken an Neidinger Straße nördlich Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374237  
ca. 0,779 km entfernt
17. Feldhecke und Steinriegel westlich Gewann Katzenbühl SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374258  
ca. 0,938 km entfernt
18. Baumhecke NO Kläranlage Stetten  
Biotopnummer: 178204379763  
ca. 0,924 km entfernt
19. Hecken und Steinriegel südwestlich Gewann Mühlgasse SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374239  
ca. 0,758 km entfernt
20. Hecken und Steinriegel südwestlich Gewann Mühlgasse SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374239  
ca. 0,704 km entfernt
21. Hecken und Steinriegel im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374240  
ca. 0,781 km entfernt
22. Hecken und Steinriegel im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374240  
ca. 0,831 km entfernt
23. Feldhecke und Steinriegel im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374244  
ca. 0,640 km entfernt
24. Feldhecke, Magerrasen und Steinriegel im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374243  
ca. 0,599 km entfernt
25. Feldhecke, Magerrasen und Steinriegel im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374243  
ca. 0,645 km entfernt
26. Feldhecke und Steinriegel im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374244  
ca. 0,724 km entfernt
27. Magerrasen und Felsen im Gewann Geißtal SW Stetten  
Biotopnummer: 178204374241  
ca. 0,897 km entfernt

**- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das geplante Vorhaben befindet sich im Wasserschutzgebiet Heuberg, Zone II A.

Daher ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde eine mögliche Beeinträchtigung umliegender, gemäß § 30 BNatSchG geschützter Biotope, sowie Natura 2000 Gebiete durch die zu erwartenden zusätzlichen Stickstoff- und Säureeinträge betrachtet.

Das vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten legt schlüssig dar, dass die vom Vorhaben emittierten Stickstoff- und Säureeinträge im Bereich der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope und Natura 2000 Gebiete sehr gering sind und eine erhebliche Beeinträchtigung ebendieser ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes, allerdings werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Eine Gefährdung des Grundwassers liegt somit nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 08.04.2025  
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.  
Ann-Katrin Erath